

Stellungnahme

Eingebracht von: Luef, Maria
Eingebracht am: 18.09.2020

Gerade habe ich von meinem demokratischen Recht Anspruch genommen, unter der Mailadresse "s7@gesundheitsministerium.gv.at" im Rahmen der Begutachtung der Novelle zu EpiG Stellung zu nehmen. Ich schrieb folgendes:

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19- Maßnahmengesetz geändert werden; RIS-Dokumentennummer

BEGUT_COO_2026_100_2_1793640

Im Entwurf heißt es in Art. 3, §5, betreffend „Ausgangsgregelung“:

„(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind: 1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, 2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, 3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, 4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und 5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung, sofern die Einhaltung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 sichergestellt ist.“

Dazu möchte ich einwenden:

Hier wird nicht ausreichend auf die religiösen Bedürfnisse Rücksicht genommen. Da diese hier nicht erwähnt werden, könnte z.B. der Besuch einer Kirche/Kapelle zum privaten Gebet oder auch zum Gottesdienst untersagt werden. Ich gehe davon aus, dass dies nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht. Daher sollte diese weiterhin bestehende Möglichkeit (im Sinne des Grundrechts der Religionsfreiheit und ihrer Ausübung) auch explizit benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen ...